



An den Grossen Rat

17.1511.01

WSU/P171511

Basel, 10. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018

Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Zustandekommen der Initiative	3
2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 27. April 2016)	3
2.2 Vorprüfung	3
2.3 Zustandekommen	3
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative	4
3.1 Das Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte – unformulierte Initiative	4
3.3 Materielle Prüfung	4
3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht	4
3.3.2 Unmöglichkeit und Einheit der Materie	7
3.4 Fazit	7
4. Weiteres Vorgehen	7
5. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die formulierte Initiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 27. April 2016)

Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§ 9a. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

¹ Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

² Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

³ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

⁴ Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

(§ 8 Abs. 3 wird gestrichen)

Kontaktadresse:

Komitee Behindertengleichstellung

c/o Behindertenforum Region Basel, Bachlettenstrasse 12, 4054 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 20. April 2016 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 27. April 2016 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 27. April 2016 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 27. Oktober 2017 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 18. Oktober 2017 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» mit 3'417 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen

Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 18. Oktober 2017 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 30. Oktober 2017 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will einen neuen § 9a in die Kantonsverfassung einfügen, wonach Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen haben sollen. In diesem Rahmen soll soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen gewährleistet werden. Weiter sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen, haben. Der Gesetzgeber soll Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen und der Kanton sowie die Gemeinden sollen die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen fördern.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungstext für einen neuen § 9a KV unter gleichzeitiger Streichung des bestehenden § 8 Abs. 3 KV. Die vorgeschlagene Ergänzung lässt sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine formulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und

jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2 S. 132).

§ 9a Abs. 1:

«Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.»

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) untersagt die Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV) und beauftragt den Gesetzgeber, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen (Art. 8 Abs. 4 BV). Gestützt darauf ist am 1. Januar 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) in Kraft getreten. Der Bundesrat hat das BehiG in den Verordnungen über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiV, SR 151.31) und zur behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) konkretisiert. Die Bundesgesetzgebung betrifft in erster Linie öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen, den öffentlichen Verkehr, aber auch Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten oder Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen. Grundsätzlich ist die Forderung der Initiative bereits auf Bundesebene teilweise erfüllt. Das BehiG formuliert als Rahmengesetz aber lediglich Mindestanforderungen. Die Vorschriften der Kantone können weiter gehen.

Bereits heute verlangt die Kantonsverfassung in § 8 Abs. 3, dass der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, für Behinderte gewährleistet sein muss. Die Initiative will diese Garantien auf alle Lebensbereiche ausbauen, was grundsätzlich möglich ist. Kantonalrechtliche Verfassungsgarantien dürfen einen weitergehenden Grundrechtsschutz als die Normen im Bundesverfassungsrecht bieten (BGE 121 I 196 E. 2d S. 300, 121 I 267 E. 3a S. 269). Die Initiative will mit § 9a Abs. 1 einen gleichberechtigten Zugang, demgegenüber aber keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung erreichen, was sich zum einen aus den Materialien zur Initiative (vgl. FAQ – Kant. Verfassungsinitiativen BL und BS für eine kantonale Behindertengleichstellung, abrufbar unter <http://behindertengleichstellung.ch>), zum anderen aus dem Wortlaut selbst («gleichberechtigt mit anderen [Menschen]») ergibt. Soweit übergeordnetes Bundesrecht den Zugang von Menschen ohne Behinderung zu bestimmten Lebensbereichen regelt oder einschränkt, gilt dies folglich auch für Menschen mit Behinderung. Die Verfassungsbestimmung kann für Menschen mit Behinderung keinen Zugang zu einem Bereich gewährleisten, den Menschen ohne Behinderung auch nicht haben. Bei der konkreten Anwendung ist somit das den jeweiligen Bereich betreffende übergeordnete Recht zu beachten. Wie erwähnt können die Mindestanforderungen des BehiG im kantonalen Recht verschärft werden. Im Bereich der «Arbeit» sind demge-

genüber ausserhalb des öffentlichen Personalrechts aber etwa die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 319 ff. OR; das BehiG gilt nicht für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sowie Anstellungsverhältnisse der Kantone und Gemeinden [Art. 3 lit. g BehiG]) zu beachten. Im Bereich «Freizeit» ergeben sich etwa beim Zugang zu einem Verein Einschränkungen durch das ZGB (Art. 60 ff. ZGB), beim «Wohnen» durch das Mietrecht (Art. 253 ff. OR). Die Forderung nach Gleichberechtigung beim Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen entspricht im Grundsatz geltendem Verfassungsrecht (vgl. § 8 Abs. 3 KV). Die Bestimmung kann sich, sofern der Zugang absolut verstanden wird, auch weiterhin hauptsächlich auf öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen beziehen, da für private Bauten und Anlagen für alle Menschen gewisse eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten bestehen. Wie die Forderung nach einem gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen im konkreten Anwendungsfall auszugestaltet ist, ist im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Initiative zu untersuchen. Dabei sind die auslegungsbedürftigen Begriffe vom Gesetz oder im Einzelfall zu konkretisieren. Einerseits ist zu entscheiden, was «Zugang» bedeutet, andererseits was unter den aufgeführten Lebensbereichen (Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität, Wohnen, Bauten, Anlagen, Einrichtungen, öffentlich angebotene Leistungen) genau zu verstehen ist. Der offene Wortlaut der Initiative lässt eine Umsetzung, die mit höherem Recht vereinbar ist, ohne weiteres zu.

Bei der konkreten Anwendung ist ferner neben der im Wortlaut explizit erwähnten wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch generell zu prüfen, ob das Grundrecht eingeschränkt werden kann oder muss (Verhältnismässigkeit). Das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entspricht dem geltenden § 8 Abs. 3 KV, der ferner vorsieht, dass der Gesetzgeber die wirtschaftliche Zumutbarkeit konkretisiert. In § 9a Abs. 1 der Initiative findet sich der explizite Gesetzgebungsauftrag nicht mehr. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber gleichwohl eine Konkretisierung vornimmt (vgl. § 9a Abs. 4 der Initiative). Jedenfalls wird es auch im Rahmen der Rechtsanwendung wie bisher die Aufgabe von Verwaltungsbehörden und Gerichten sein, das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu konkretisieren.

§ 9a Abs. 2:

«Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.»

Auch hier wird es am Gesetzgeber sowie an den Anwenderinnen und Anwender sein, eine Konkretisierung des Anspruchs zu entwickeln. Zu definieren wird namentlich sein, was unter der «spezifischen kulturellen» Identität und der Kultur der Gehörlosen zu verstehen ist. Soweit ersichtlich spricht aber kein höheres Recht gegen den Inhalt von § 9a Abs. 2 der Initiative.

§ 9a Abs. 3:

«Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.»

§ 9a Abs. 3 der Initiative beinhaltet einen Gesetzgebungsauftrag. Der Wortlaut entspricht vollständig Art. 8 Abs. 4 BV, der sich grundsätzlich sowohl an die Gesetzgeber des Bundes als auch der Kantone richtet (BIAGGINI, BV Kommentar, Zürich 2007, Art. 8, Rz. 36, BIGLER-EGGENBERGER, in: Ehrenzeller, St. Galler Kommentar, Art. 8, Rz. 101). § 9a Abs. 3 ist deshalb rein deklaratorisch zu verstehen. Es spricht indes kein höheres Recht dagegen.

§ 9a Abs. 4:

«Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.»

Soweit ersichtlich spricht kein höheres Recht gegen den Inhalt von § 9a Abs. 4 der Initiative.

3.3.2 Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative befasst sich nur mit einem Gegenstand und verlangt nicht etwas Unmögliches.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Weiteres Vorgehen

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Beschliesst der Grosse Rat, eine Initiative sofort dem Volk vorzulegen, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch keinen Gegenvorschlag vorlegen (§ 18 Abs. 3 lit. a IRG). Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder zum betreffenden Zeitpunkt ein verbindlicher Entscheid angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Bei der vorliegenden Initiative sind die Auswirkungen bei einer Annahme komplex und für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Initiative fordert unter anderem gleichberechtigten Zugang in allen Lebensbereichen – beispielsweise Zugang zu Arbeit – für Menschen mit Behinderung. Die konkreten Auswirkungen dieser Forderung auf die Arbeitswelt sind dabei nicht ohne weiteres ersichtlich.

Im Weiteren sind die Rechte von Menschen mit Behinderung bereits auf unterschiedlichen Ebenen geregelt. Seit Mai 2014 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die UN-Behindertenrechtskonvention, in der Schweiz in Kraft. Die Bundesverfassung (BV) enthält in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Darüber hinaus sind gemäss Art. 8 Abs. 4 Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vorgesehen, was einem so genannten Nachteilsausgleich entspricht. In Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Garantien ist seit 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft.

Auch auf kantonaler Ebene befassen sich verschiedene Bestimmungen mit der Behindertengleichstellung. Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt garantiert in § 8 ein Rechtsgleichheitsgebot und einen Diskriminierungsschutz, namentlich auch für Menschen mit einer Behinderung. Abs. 3 beinhaltet darüber hinaus spezifisch für Menschen mit Behinderungen soweit wirtschaftlich zumutbar ein Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen und Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Daneben werden verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Spezialgesetzen geregelt.

Mit der vom Grossen Rat überwiesenen Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (P155282) wurde schliesslich der Regierungsrat beauftragt, einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz zu erarbeiten, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt. Der Regierungsrat wird hierzu dem Grossen Rat bis Februar 2019 einen Gesetzesentwurf vorlegen.

Diese bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf internationaler, nationaler sowie kantonalen Ebene gilt es zu analysieren und bei der Beurteilung der vorliegenden Volksinitiative zu beachten.

5. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

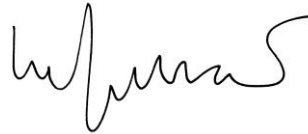
Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volkinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die Volksinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'417 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.